



Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2025

Die nachstehende Tabelle enthält vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags Rheinland-Pfalz zum Doppelhaushalt 2025/2026 die für die kommunale Haushaltsplanung 2025 erforderlichen Orientierungsdaten. Die Orientierungsdaten wurden auf der Grundlage des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413) mit einer Gesamtschlüsselmasse (§ 11 LFAG) in Höhe von rd. 2,326 Mrd. Euro berechnet. Der Haushaltsentwurf 2025 des Landes veranschlagt zudem Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG in Höhe von 264,8 Mio. Euro.

Schlüsselzuweisungen A (§ 13 LFAG)		
1.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024)	1.469,57 €
2.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 LFAG (76 v.H.)	1.116,87 €
3.	Schwellenwert nach § 13 Abs. 3 LFAG	--
4.	Nivellierungssatz Grundsteuer A	345 v. H.
5.	Nivellierungssatz Grundsteuer B	465 v. H.
6.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 4/2023	345 v. H.
7.	Nivellierungssatz Gewerbesteuer für 1 bis 3/2024	345 v. H.
Schlüsselzuweisungen B (§ 14 LFAG)		
8.	Grundbetrag – Kreisfreie Städte	1.039,00 €
9.	Grundbetrag – Verbandsfreie Gemeinden	1.301,00 €
10.	Grundbetrag – Ortsgemeinden	825,00 €
11.	Grundbetrag – Landkreise	491,00 €
12.	Grundbetrag – Verbandsgemeinden	1.241,00 €
13.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Kreisfreie Städte	618.925.930,96 €
14.	Sozial- u. Jugendhilfeansatz - Summe der Belastungen nicht gedeckter Auszahlungen – Landkreise	1.192.534.594,57 €
Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte (§ 19 LFAG)		
15.	Grundbetrag Kreisfreie Städte	1.443,00 €
16.	Grundbetrag Verbandsfreie Gemeinden	1.655,00 €
17.	Grundbetrag Verbandsgemeinden	1.522,00 €
18.	Grundbetrag Ortsgemeinden	2.262,00 €
Umlagen		
19.	Landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zur Berechnung der progressiven Kreisumlage nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 LFAG	1.390,45 €
20.	Gewerbesteuerumlage 2025	35 v. H.
Nachrichtlich: Verteilmassen der Gemeinschaftssteuern 3. Kalendervierteljahr 2024		
21.	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	574.964.074,49 €
22.	Ausgleichsleistungen nach § 28 Landesfinanzausgleichsgesetz	80.678.171,48 €
23.	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	96.167.527,26 €

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich teilweise um geschätzte Werte, da einige Berechnungsgrundlagen (z.B. Steuereinnahmen, Grundlagendaten Nebenansätze) noch nicht vollständig zur Verfügung stehen. Zudem können sich durch spätere Korrekturen und Aktualisierungen bis zur Festsetzung der Zuweisungen noch Änderungen ergeben. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um vorläufige Werte handelt.**

Die Orientierungsdaten und die Berechnungshilfe (Excel-Datei) des Ministeriums des Innern und für Sport stehen auf der Internetseite

<https://www.statistik.rlp.de/daten-melden/doppik/kfa>

in der Rubrik " **KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH** " zum Download zur Verfügung. Hier finden Sie auch weitere Informationen und Übersichten, die Sie bei der Haushaltsplanung unterstützen sollen.

Beachten Sie bitte u. a. folgende Aspekte:

- Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen A berücksichtigt gemäß § 13 Abs. 2 LFAG einen Schwellenwert von 76 v. H. sowie eine Ausgleichsquote in Höhe von 90 v. H. Die Höchstbetragsregelung nach § 13 Abs. 3 LFAG (Begrenzung der landesweiten Summe der Schlüsselzuweisung A auf höchstens 14 v. H. der Gesamtschlüsselmasse) wird im Haushaltsjahr 2025 voraussichtlich nicht zur Anwendung kommen.
- Der Ausgleichssatz in Höhe von 90 v.H. gilt gemäß § 14 Abs. 2 LFAG auch für die Schlüsselzuweisung B.
- Der Schulansatz gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 2 LFAG umfasst seit der Neuregelung des KFA nun auch die Schulart "Grundschule". Da das Schulverzeichnis 2024/2025 noch nicht vorliegt, kommt bezüglich der anzusetzenden Schülerzahlen bei allen Schularten ein pauschaler Hochrechnungsfaktor zur Anwendung. Auf die Darstellung der einzelgemeindlichen Hochrechnung wird bei den Orientierungsdaten verzichtet, da den Schulträgern die maßgeblichen Schülerzahlen des laufenden Schuljahres ggf. bereits vorliegen oder zumindest eine aktuelle und individuelle Einschätzung möglich ist.
- Außerhalb der Nebenansätze werden gemäß § 19 LFAG allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte gewährt (nach LFAG a. F. Zentrale-Orte-Ansatz und Stationierungsansatz der Schlüsselzuweisung B2). Da die Daten der Nato-Mitgliedsstaaten zu der Anzahl der Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2024 nicht vollständig vorliegen, sind Änderungen bis zur Festsetzung der Zuweisung 2025 nicht auszuschließen. Für die Berechnung der Orientierungsdaten wurde die Anzahl der Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2023 angenommen.
- Die Schlüsselzuweisung B ist keine Umlagegrundlage der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen. Zu den Umlagegrundlagen zählt hingegen – wie bisher – neben der Schlüsselzuweisung A und der Steuerkraftmesszahl die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte.